

F I N A N Z O R D N U N G

§ 1

- (1) Diese Finanzordnung gilt gemäß § 7 Absatz 4 und § 22 der Satzung
- (2) Die Finanzordnung enthält Vorschriften für die Finanzwirtschaft, insbesondere für die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins.

§ 2

- (1) Der Gesamtvorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, in dem alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu erfassen sind. Der Haushaltsplan ist die Grundlage der Haushaltsführung des Vereins und soll in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (2) Alle im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushalts ist jedoch ein Ausgleich der einzelnen Positionen durch den Gesamtvorstand zulässig. Eine Überschreitung einer Ausgabeposition über 25% hinaus unter Einsparung bei anderen Ausgabearten in gleicher Höhe ist am Ende des Haushaltsjahres der Mitgliederversammlung mitzuteilen und zu begründen.
- (3) Sind außerhalb der Haushaltsansätze Mehreinnahmen oder -ausgaben zu erwarten, so hat der Gesamtvorstand entsprechende Verwendungs- und Deckungsmöglichkeiten zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 3

- (1) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu verwenden.

- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Diese hat eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben sowie das am Jahresende vorhandene Vermögen zu enthalten.

#### § 4

Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit Prüfungen bezüglich der Ordnungsmäßigkeit der Finanzwirtschaft vorzunehmen.

#### § 5

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge. Sie sollen jährlich für das laufende Geschäftsjahr bis zum 31. Januar entrichtet werden. Sie sind jedoch mindestens halbjährlich im voraus zu entrichten, u. z. spätestens bis zum 31. Januar oder 31. Juli eines jeden Jahres.
- (2) Die Zahlungspflicht des Mitgliedsbeitrages beginnt mit dem auf den Eintritt folgenden Monat.
- (3) Außerordentliche Beiträge und Gebühren mit Wirkung für den Gesamtverein können erhoben werden. Über Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen einzelner Abteilungen entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung.
- (4) Die Beiträge und Gebühren mit Wirkung für den Gesamtverein werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen der Abteilungen werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung festgesetzt. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- (5) Mahngebühren gehen grundsätzlich zu Lasten des säumigen Mitgliedes.

#### § 6

- (1) Mitglieder einer Familie können den begünstigenden Familienbeitrag in Anspruch nehmen. Die Mitgliedschaft eines Elternteils ist nicht erforderlich.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

§ 7

- (1) Den Abteilungen muß auf Antrag des zuständigen -  
Abteilungsleiters ein fester Etat zur eigenen Ver-  
fügung zugewiesen werden.
- (2) Über die Höhe des den einzelnen Abteilungen zu-  
stehenden Etats entscheidet der Gesamtvorstand.  
Über etatmäßige und nicht etatmäßige Einnahmen  
und Ausgaben können schriftliche Vereinbarungen  
zwischen dem Gesamtvorstand und den Abteilungen  
getroffen werden.

§ 8

- (1) Die vom Schatzmeister oder dessen Beauftragten  
verwaltete Kasse ist die einzige einnehmende und  
auszahlende Stelle. In besonders begründeten  
Fällen kann der Gesamtvorstand Ausnahmen zulassen.
- (2) Hierzu gehört die Genehmigung von Abteilungskassen.  
Die Abteilungen sind verpflichtet, die an sie aus-  
bezahlten Zuschüsse sowie die Einnahmen aus Ver-  
anstaltungen der Abteilungen, aus Spenden und  
anderen Zuwendungen zweckgebunden einzusetzen,  
ordnungsgemäß zu verbuchen und zu belegen. Die  
Geldmittel sind auf einem Bankkonto, das die  
Bezeichnung "TSV St. Magnus e.V. -.....-Ab-  
teilung" tragen muß, zu verwahren. Die Zeich-  
nungsberechtigung muß zwei Personen zugestanden  
werden, von denen einer der Abteilungsleiter ist.  
Dieser haftet für die Ordnungsmäßigkeit der  
Kassenführung.

§ 9

- (1) Sämtliches in einer Abteilung vorhandene Ver-  
mögen bleibt alleiniges Eigentum des Vereins,  
gleichgültig, ob es durch den Verein oder die  
Abteilung erworben wurde oder dieser durch  
Schenkung zufiel.

- (2) Die Abteilungen haben dem Gesamtvorstand ihre Jahresrechnung nebst Belegen alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. \_

§ 10

- (1) Der Zahlungsverkehr des Vereins wird grundsätzlich über dessen Kassen und Bank- bzw. Postscheckkonten abgewickelt.
- (2) Der Schatzmeister ist für die Ordnungsmäßigkeit der Hauptbuchhaltung verantwortlich.
- (3) Die Abwicklung der Kassierungen und der Mahnungen kann einem Geldinstitut treuhänderisch übertragen werden.

§ 11

- (1) Grundsätzlich bedürfen Kreditaufnahmen durch den Verein der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei geringen Beträgen und kurzer Laufzeit kann der Gesamtvorstand ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung über eine Kreditaufnahme entscheiden.
- (3) Bei Kreditaufnahmen die über 10.000,-- DM liegen, ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12

Dem 1. Vorsitzenden kann im Rahmen des Haushaltsplans ein bestimmter Betrag bewilligt werden, über den er in eigener Verantwortung verfügt.

§ 13

- (1) Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeit sind im Haushaltsplan gesondert auszuweisen.
- (2) Dem Inhaber eines Ehrenamtes können die ihm bei der Ausübung seines Amtes entstehenden notwendigen und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, insbesondere Porto-, Material- und Reisekosten ersetzt werden. Darüber hinaus können dem Inhaber eines Ehrenamtes bei vom Gesamtvorstand genehmigten Auswärtsreisen Tage- und Übernachtungsgelder gewährt werden.

§ 14

- (1) Innerhalb der einzelnen Abteilungen sollen die nicht-lizenzierten Übungsleiter nach Möglichkeit die gleiche Vergütung erhalten.
- (2) Für Übungsleiter gilt § 13 Abs.2 entsprechend, soweit es sich um nicht vertraglich geregelte Aufwendungen handelt.
- (3) Übungsleiter, die auf Kosten des Vereins die Übungsleiterlizenz erwerben, sollen vertraglich für einen längeren Zeitraum an den Verein gebunden werden.

§ 15

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23. April 1976 ab 24. April 1976 in Kraft.

Geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 7. März 1986.